



BioBilly und ... die Pflichten der Eigentümer



Mit dem Bezahlen der Müllgebühr, die umfangreiche Leistungen der Abfallwirtschaft abdeckt, ist es nicht getan. Gebührenrelevante Veränderungen auf einem Grundstück müssen vom Eigentümer **unaufgefordert schriftlich** gemeldet werden.

Und das sind eine ganze Menge, **hier die Wichtigsten:**

- Änderung des Eigentümers (Eigentümerwechsel, Verkauf, Vererbung, Versteigerung, Bestellung oder Ende von Betreuungen bzw. Vertretungen)
- Neubauten
- Leerstehende Anwesen
- Änderung der Bankverbindung
- Namensänderungen des Eigentümers (Kopie der Urkunde)
- An-, Ab- oder Ummeldung von Gewerbe (Zusendung einer Kopie der Gewerbemeldung, ggf. Rücksendung von Dauermarken)
- Insolvenzen (Mitteilung des Insolvenzverwalters)
- Zwangsverwaltungen
- Zwangsversteigerungen
- Behälteränderungen, Behältertausch, Behältermitnahme wg. Umzug
- Nutzung einer Biotonne
- Eigenkompostierung

Sollten die Müllbehälter nicht mehr benötigt werden, so sind die Müllmarken in jedem Fall zurückzugeben. Bitte die Markennummern notieren, Marke abkratzen und Reste mit Nummernnotiz, Namen, PK-Nummer und Adresse an das Landratsamt zurücksenden.

Unterbleiben diese Mitteilungen oder werden sie verspätet der kommunalen Abfallwirtschaft übermittelt, können die Änderungen natürlich erst später bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Möglicherweise ist es für den Eigentümer dann nicht mehr so einfach, die Kosten umzulegen. Bei Nichtrückgabe von Müllmarken müssen wir z. B. die fortdauernde Nutzung vermuten und die Abfallgebühr entsprechend weiter berechnen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, schriftlich mitzuteilen, wohin die Tonnen mitgenommen wurden. Solange diese zeitnahe schriftliche Bestätigung nicht erfolgt ist, werden die Tonnen weiterhin seinem Anwesen zugeordnet und berechnet. Eigentümer, die ihren Mietern eine Vollmacht zur Abholung oder Rückgabe von Dauermarken erteilen, werden durch diese Vollmacht nicht von ihren Pflichten als Eigentümer entbunden, diese bleiben in vollem Umfang bestehen.

Laut Satzung wäre ein Bußgeld möglich. Grundsätzlich möchten wir aber Partner unserer Bürger sein!

Hier die Ansprechpartner, je nach Wohnort:

Bereich Markt Grafengehaig, Gemeinde Guttenberg, Gemeinde Harsdorf, Gemeinde Himmelkron, Gemeinde Ködnitz, Stadt Kupferberg, Markt Ludwigschorgast, Markt Marktkeugast, Gemeinde Neuenmarkt, Gemeinde Trebgast, Gemeinde Untersteinach, Markt Wirsberg

Frau Köhler, Tel. 09221/707-158, Fax-Nr. 09221/70795-158, E-Mail: koehler.sabrina@landkreis-kulmbach.de, Zimmer P 102

Bereich Stadt Kulmbach

Frau Neidlein, Tel. 09221/707-182, Fax-Nr. 09221/70795-182, E-Mail: neidlein.susanne@landkreis-kulmbach.de, Zimmer P 111

Bereich Markt Mainleus, Markt Marktschorgast, Gemeinde Neudrossenfeld, Markt Presseck, Gemeinde Rugendorf, Stadt Stadtsteinach, Markt Thurnau

Herr Böhm, Tel. 09221/707-181, Fax-Nr. 09221/70795181, E-Mail: boehm.holger@landkreis-kulmbach.de, Zimmer P 102

Bereich Markt Kasendorf, Markt Wonsees:

Frau Pietschner Tel. 09221/707 100, Fax-Nr. 09221/70795-100 E-Mail: pietschner.claudia@landkreis-kulmbach.de, Zimmer P 106



**Rufen Sie an -
Wir beantworten Ihre Fragen gerne!
Landkreis Kulmbach/SG Abfallwirtschaft
Tel: 09221 / 707-151 o. 707-199**

